

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen  
(Archivkostensatzung)**

**Wustawki wo poplatkach za wužiwanje Wokrjesneho archiwa  
Budyšin (Archiwowe poplatkowe wustawki)**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 13 Absatz 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) und § 23 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 19. Juni 2017 folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Kostenpflicht, Kostenverzeichnis

§ 2 Kostenschuldner

§ 3 Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

## **§ 1 – Kostenpflicht, Kostenverzeichnis**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (im Folgenden Archiv genannt) werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beiliegt.
- (3) Ergänzend gilt die Kostensatzung des Landkreises Bautzen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 – Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,
  - der das Archiv in Anspruch nimmt,
  - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
  - der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder
  - der die Schuld gegenüber dem Landkreis Bautzen schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 – Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach den Ziffern 1. und 2. des Kostenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Archivnutzung
  1. durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgt, die wissenschaftliche, heimatkundliche oder regionalgeschichtliche Forschungen betreiben, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden,
  2. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgt,
  3. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- oder kostenfrei ist.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Schülern ohne schulischen Auftrag, Studierenden ohne wissenschaftlichen Auftrag, Empfängern von Arbeitslosengeld II, Wehrdienstleistenden, Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes sowie Freiwilligen im sozialen/ökologischen Jahr gewährt, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sind gegenüber dem Archiv nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren nach Ziffer 5. des Kostenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Publikationen um 50 % auf Antrag ermäßigt werden, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Dient die Veröffentlichung dem Interesse des Landkreises Bautzen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (5) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Kostenverzeichnisses sowie der Auslagen gemäß § 4.

## **§ 4 – Auslagen**

Neben den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Postgebühren für Einschreiben sowie Sendungen ab 1000 g;
2. die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung);
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## **§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit Benutzung des Archivs. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die persönliche Benutzung oder die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen vom 28.10.2009 außer Kraft.

Bautzen, den 21.06.2017

(Dienstsiegel)

Michael Harig  
Landrat

**Anlage**  
Kostenverzeichnis

**Kostenverzeichnis**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivkostensatzung) vom 21.06.2017

<b>1.</b>	<b>Persönliche Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel</b>	
1.1	Benutzung zu privaten Zwecken, soweit diese nicht unter Punkt 1.2 fallen	
1.1.1	Tagesgebühr	5,00 €
1.1.2	Monatsgebühr je Kalendermonat	20,00 €
1.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken, Nachforschungen in Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten	
1.2.1	Tagesgebühr	25,00 €
1.2.2	Monatsgebühr je Kalendermonat	100,00 €
<b>2.</b>	<b>Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen</b>	
2.1	Sämtliche Recherche- und Auskunftsleistungen je Einzelfall und angefangene Arbeitsviertelstunde	12,00 €
2.2	Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut je angefangene Arbeitsviertelstunde	12,00 €
<b>3.</b>	<b>Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans)</b>	
3.1	Grundgebühr pro Kopierauftrag	4,00 €
3.2	Anfertigung von Kopien mittels Buchscanner bzw. Kopiergerät (schwarz-weiß)	
	je Seite im Format DIN A4	0,15 €
	je Seite im Format DIN A3	0,30 €
	Zuschlag für Kopien aus gebundenen/gehefteten Vorlagen je Seite	0,40 €
3.3	Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung vom Mikrofilmlesegerät (schwarz-weiß)	
	je Seite im Format DIN A4	0,10 €
	je Seite im Format DIN A3	0,20 €
3.4	Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form (color oder schwarz-weiß), Dateiformat jpg, Auflösung 300 dpi je Aufnahme	2,50 €
<b>4.</b>	<b>Fotografische Aufnahmen von Archivalien des Kreisarchivs durch Benutzer mit eigenem Gerät</b>	
	Fotoerlaubnis pro Benutzungszweck	30,00 €
	Die Erteilung der Fotoerlaubnis ist abhängig von der Prüfung datenschutzrechtlicher Belange.	

## **5. Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen**

Die Urheberrechte verbleiben beim Archiv.

5.1	in Druckwerken, Periodika, Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion bei einer Auflagenhöhe	
	bis 500 Stück	10,00 €
	bis 1.000 Stück	20,00 €
	bis 5.000 Stück	30,00 €
	bis 10.000 Stück	40,00 €
	bis 50.000 Stück	60,00 €
5.2	bei Nachauflagen das 0,5-fache der unter 5.1 genannten Gebühr	
5.3.	im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion oder angefangener Wiedergabeminute (audiovisuelles Archivgut)	50,00 €

## **6. Versendung von Archivalien**

	je Akteneinheit	12,00 €
	zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung	